

## Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Flugplätzen im Land Hessen

1. Nachstehende „Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Flugplätzen im Land Hessen“ mache ich bekannt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die „Anweisung für Flugleiter auf Flugplätzen“ vom 26. August 1981 (StAnz. S. 1868) ist zwischenzeitlich durch Fristablauf außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 10. Juli 1992

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Technologie  
IV c 31 - 66 m 52 - 15 - 06  
- Gült.-Verz. 65 –  
StAnz. 30/1992, S. 1731

## Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Flugplätzen im Land Hessen

in der geänderten Fassung vom 08.01.1999 (StAnz. S. 325)

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Flugplätzen.
- 1.2 Als Flugleiter darf nur tätig werden, wer vom Platzhalter bestellt worden ist (§ 53 Abs. 3, § 58 LuftVZO). Die Bestellung darf nur dann erfolgen, wenn die für die Tätigkeit notwendige Sachkunde nachgewiesen und an einer Unterweisung in die Aufgaben als Flugleiter teilgenommen wurde. Sachkundig ist eine Person unter anderem dann, wenn sie die Erlaubnis für Luftfahrtpersonal (Luftfahrerschein) besitzt, die zum Führen der Art von Luftfahrzeugen berechtigt, deren Betrieb vorwiegend überwacht wird.

Nach der Bestellung hat der Flugleiter mindestens alle vier Jahre an einer behördlich geleiteten „Flugleiterfortbildungsveranstaltung“ teilzunehmen.

- 1.3 Mit der Bestellung durch den Platzhalter ist eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden. Diese werden von der Genehmigungsbehörde selbst oder von
  - Beauftragten für Luftaufsicht -
 überörtlich oder örtlich wahrgenommen.

### 2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Der Flugleiter ist als Vertreter des Flugplatzhalters verantwortlich für
  - a) den betriebssicheren Zustand und
  - b) den ordnungsgemäßen Betrieb
 auf dem Flugplatz. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.
- 2.2 Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Auflagen aus der Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes sowie der Flugplatzbenutzungsordnung auf Segelfluggeländen für die Einhaltung der Segelflugbetriebsordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO (Hausrecht) zu erteilen.

- 2.4 Wird eine Anweisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe. Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Flugleiter seine Anweisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, daß sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Der Flugleiter hat darüber zu wachen, daß durch den Verkehr von Flugzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und daß keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.

- 2.5 Der Flugleiter hat nicht berechnete Personen am Betreten des Flugplatzes zu hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, sie notfalls mit Gewalt vom Flugplatz entfernen.
- 2.6 Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn
  - a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z.B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z.B. nach §§ 58 oder 61 LuftVG genügen nicht!) und
  - b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und
  - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Anderenfalls sind sie freizulassen.

### 3. Pflichten bei Flugbetrieb

- 3.1 Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Dienstbuch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- 3.2 Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.3 Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich der Flugleiter von dem betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z.B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befehls- und sonstigen Einrichtungen zu überzeugen (Überprüfungsliste)
- 3.4 Er hat die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- 3.5 Der Flugleiter hat auf Verlangen Eintragungen in den Bordbüchern oder Flugbüchern zu bestätigen.
- 3.6 Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigungen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort Fluglei-

tung und die Bezeichnung des Flugplatzes enthält. Der Stempel ist bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.

- 3.7 Ist die Mitnahme eines plombierten Barographen angeordnet, so hat der Flugleiter den Barographen vor dem Start zu plombieren und die Plombe nach dem Flug zu entfernen.
- 3.8 Der Flugleiter hat die von Luftfahrzeugführern für die Flugvorbereitung angeforderten Informationen zu übermitteln.
- 3.9 Der Flugleiter hat Flugpläne an die zuständige FS-Dienststelle weiterzugeben und erforderliche Flugverkehrs freigaben einzuholen sowie Start- und Landemeldungen zu übermitteln.
- 3.10 Auf Ersuchen von FS-Dienststellen hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln.
- 3.11 Der Flugleiter hat darauf zu achten, daß nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden und auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist.
- 3.12 Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter unverzüglich die zuständige FS-Dienststelle und die Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.13 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, daß Besatzungsmitglieder, die unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).
- 3.14 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, daß ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist im Dienstbuch zu vermerken)
  - b) auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
  - c) der dringende Verdacht besteht, daß der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
  - d) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug der dringende Verdacht besteht, daß das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
  - e) das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
  - f) die Landefläche nicht frei ist oder
  - g) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.

Hierzu ist der Flugleiter berechtigt, die notwendigen Ausweise, Luftfahrerlaubnisse, Luftfahrzeugpapiere und die Flugvorbereitung zu überprüfen.

#### 4. Sonstige Pflichten des Flugleiters

- 4.1 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
  - a) Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
  - b) vorläufige Festnahmen,
  - c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
  - d) Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
  - e) sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.2 Bei Unfällen und Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Unfällen und Feuer sind die notwendigen Maßnahmen gemäß dem
 

Alarmplan

 zu veranlassen.
- 4.3 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen
  - a) den Luftfahrzeugführer.
  - b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
  - c) den Halter des Flugplatzes,
  - d) die nächste Polizeidienststelle,
  - e) die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 4.4 Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.
- 4.5 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung und die Ausstellung von Streckenflugausweisen, übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- 4.6 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die „Universal Time Coordinated“ (UTC) zu benutzen.
- 4.7 Ausnahmen von dem Abschnitt 1.2 regelt die Luftfahrtbehörde im Einzelfall.